

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Marktes Schnaittach -Kostensatzung- vom 08. Mai 2018

Der Markt Schnaittach erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung-GO-) folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Der Markt Schnaittach erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Juni 2018 in Kraft. ^(Fn.1)

1. Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 08. Mai 2018. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.

Anlage zur Kostensatzung vom 08: Mai 2018

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 0-8 des Kostenverzeichnisses gegen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen: <i>Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungsbereich zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden - BayRS 2010-1-1-I - in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungsbereich zuzurechnen.</i> Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungsbereich zuzurechnenden Urkunden 1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht vom Markt selbst hergestellt sind 2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. vom Markt selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 10 € 10 € im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen: 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	Kostenfrei (vgl. Bek. v. 02.08.2000 AII/MBI. S. 571) 5 bis 75 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und amtliche Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als 10 Jahre vergangen sind. <u>Gebührenfrei</u> ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmten Schriftstücke oder Pläne.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
	004	Fristverlängerungen: 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.	10-25% der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehen Gebühr, mindestens 5 €

		2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5 bis 60 €
	005	Zweitschriften: Erstellung einer Zweitschrift	10-50% der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Grundgebühr 1,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €
	006	Niederschriften:	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
	007	Schreibauslagen: <i>(Kopien bzw. weitere Ausfertigungen aus Akten, Büchern und sonstigen amtlichen Unterlagen)</i> auf Veranlassung Dritter, wenn sie über allgemeine Bürgerinformation hinausgehen und die Erhebung von Auslagen angemessen erscheint	je angefangene Seite
		A) bei Bereitstellung in Papierform	
		1. Kopien (schwarz-weiß)	
		je Seite DIN A4	0,50 €
		je Seite DIN A3	1 €
		GIS-Ausdruck	5 €
		2. Kopien (farbig)	
		je Seite DIN A4	1 €
		je Seite DIN A3	2 €
		B) bei Bereitstellung auf elektronischem Weg	7,50 €
		<u>Besondere Amtshandlungen</u>	
02	020	Hauptverwaltung Kommunalgesetze	
		1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO)	10 bis 250 €, soweit nicht kostenfrei (vgl. jew. gültige Satzung zur Verwendung des Wappens und der Fahne)
		2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 12a LkrO)	kostenfrei in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 bis 150 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2.500 €
		3. Pfändungsbeschluss gem. Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)

		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		4.0 bei Geldansprüchen	50% der Pfändungsgebühr nach § 339 AO 1977, mindestens 10 €
		4.1 sonst	12,50 bis 150 €
03		Finanzverwaltung	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen:	10 bis 50 €
	031	Anmahnung rückständiger Beträge <i>Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach §122 Abs. 3, 4 AO 1977</i>	5 bis 150 €
	032	Erstellung von Kontoauszügen und Bescheinigungen der Marktkasse	10 bis 50 €
	033	Ausstellung steuerlicher Unbedenklichkeitsbescheinigungen	10 €
	034	Erteilung einer Hundesteuermarke als Ersatz nach Abhandenkommen	10 €
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen) <i>vgl. Nrn. 1.3.2.1 und 1.3.2.2 der Bek. v. 20.01.1999 (AII/MI S. 135)</i>	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	10 bis 1.250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 600 €
12		Feuerbeschau	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau - FBV-)	
		1. wenn keiner oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1.000 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Atr. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1.000 €
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) <i>vgl. auch Nrn. 1.5.1 und 1.5.2 der Bek. v. 20.01.1999 (AII/MI S. 135)</i>	
	610	Ausübung des Vorkaufrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1.000 €
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff BauGB	kostenfrei
	615	Bestätigung des Marktes, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
	615 a	Bescheinigung nach § 7d Abs. 2 Nr. 2, § 7h Abs. 2, § 7i Abs. 2 EStG oder § 81 Abs. 2 Nr. 2 EStDV	25 bis 600 €
	616	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff BauGB)	15 bis 35 €
	617	Freistellungserklärung (Art. 58 Abs. 2 Nr. 4 BayBO) <i>(Mitteilung der Gemeinde, dass das Genehmigungsverfahren nicht durchgeführt werden muss)</i>	75 bis 100 €
	618	Befreiungen von Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 31 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 63 Abs. 3 BayBO	40 €
	619	Nachbarbeteiligung nach Art. 66 Abs. 1 Satz 3 BayBO	15 €
62		Zweckentfremdung von Wohnraum	
	620	Genehmigung nach Art. 3 des Gesetzes über die Zweckentfremdung von Wohnraum	50 bis 2.500 €
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) <i>(Hier sind nur straßenrechtliche AH angesprochen. Wird der Markt als Verkehrsbehörde tätig, so handelt er im übertragenen Wirkungsbereich und erhebt Kosten nach GebOSt.)</i>	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG) <i>Für Sondernutzungserlaubnisse sind hiernach Kosten nur für gemeindliche Straßen, Wege und Plätze zu erheben, wenn nicht eine verkehrsrechtliche Erlaubnis die straßenrechtliche mit enthält. Neben den Gebühren für die AH (Erlaubnis) können Sondernutzungsgebühren erhoben werden.</i>	10 bis 150 €
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Wanderwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67		Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung	
	670	Befreiung von der in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €

7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		<u>Allgemeine Amtshandlungen</u>	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
		<u>Besondere Amtshandlungen</u>	
73		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
75		Bestattungswesen (Friedhof)	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600 €
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofes mit Fahrzeugen	10 bis 150 €
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150 €
	753	Genehmigung aufgrund bestattungsrechtlicher oder gemeindlicher Vorschriften	10 bis 1.250 €
	754	Anordnung aufgrund bestattungsrechtlicher oder gemeindlicher Vorschriften	10 bis 600 €
	755	Ausstellung eines Leichenpasses nach § 10 BayBestVO	20 €
76		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschließlich Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 bis 200 €
	764	Gestattung und Zulassung von Ausnahmen (§ 15 EWS)	15 bis 10.000 €
	765	Einzelanordnungen (§ 20 EWS)	15 bis 10.000 €
	766	Abnahme von Zwischenzählern (§ 10 Abs. 4 und Abs. 7 BGS/EWS)	15 bis 30 €
8			
82		Jagdwesen	
	820	Abwicklung von Jagdschäden	
		1. Gültliche Einigung zwischen Geschädigtem und Ersatzpflichtigen bei gemeldeten Wildschäden	Kostenfrei

2. Abwicklung von gemeldeten Wildschäden (Bestätigung der
Anmeldung, Vorbereitung, Einladung und Teilnahme an
Schätzterminen, Anfertigung von Niederschriften, Erlass von
Vorbescheiden

30 bis 50 € je
angefangene Stunde